

Satzung zum Schutze des Baumbestandes
vom 22.11.1990

- in Kraft getreten am 31.11.1990-

Änderungen

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1. Änderung	26.10.2001	§ 2 III § 3 I, letzter Satz § 3 II e), § 5 II a), § 5 III, § 5 IV	Ergänzung Änderung Änderung	18.11.2001 18.11.2001 jeweils 18.11.2001

S a t z u n g
zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Erkrath
vom 22.11.1990

Der Rat der Stadt Erkrath hat auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 1990 (GV NW S. 141) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734 / SGV NW S. 791), zuletzt geändert durch Teil VII des Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung (EEG NW) vom 20.06.1989 (GV NW S. 366), in seiner Sitzung am 08.11.1990 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Baumschutz ist eine Aufgabe, die sich vor allem auf die örtlich-konkrete Situation bezieht. Örtliche Gesichtspunkte entscheiden darüber, welche Art von Bäume geschützt werden und ab welchem Stammumfang der Schutz beginnen soll. Ausschlaggebend sind Eigenart und Charakteristik des Orts- und Landschaftsbildes, Umfang und Art des Baumbestandes sowie Gesichtspunkte des Natur- und Umweltschutzes. Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur
Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,
- f) Förderung von Naturverständnis und Umweltbewußtsein

geschützt. Daher sind Bäume zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes auf allen Grundstücken des privaten und öffentlichen Bereiches innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und Geltungsbereiche der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diesen Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42 a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42 e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die öffentlichen Verkehrsflächen. Der Schutz von Bäumen in öffentlichen Grünflächen bleibt erhalten.

§ 2 *

Gegenstand

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.
- (2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, und für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (s. § 6).
- (3) Auf der Grundlage der potentiellen natürlichen Vegetation für die hiesige Region gilt diese Satzung nicht für Nadelgehölze mit Ausnahme von Kiefern und Lärchen.

* Vom 18.11.2001 an geltende Fassung entsprechend der 1.Anderung vom 26.10.2001

§ 3 *
Verbotene Handlungen

- (1) * Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, die gemäß § 2 dieser Satzung geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu schädigen. Hierunter fallen nicht die baumartgerechten Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen und Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen II. und III. Ordnung sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wald. Ferner fallen nicht hierunter unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind dem Bürgermeister der Stadt Erkrath unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.
- (2) Als Schädigung im Sinne des Abs. 1 kommen auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich) in Betracht, insbesondere
- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern und Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
 - d) das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) * eine nicht sachgemäße Anwendung von Pestiziden,
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit im Kronenbereich eine wasserundurchlässige Oberfläche vorhanden ist.

Absatz 2 Buchst. a) und b) gelten nicht für Bäume auf und an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

* Vom 18.11.2001 an geltende Fassung entsprechend der 1.Änderung vom 26.10.2001

§ 4

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Es kann angeordnet werden, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen i. S. des § 2 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zu dulden, wenn ihm selbst diese Maßnahmen nicht zuzumuten sind.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 wird eine Ausnahme erteilt, wenn die Bäume
 - a) durch den Eigentümer oder einen sonstigen Berechtigten aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund eines rechtskräftigen Urteils zu entfernen oder zu verändern sind und er sich von dieser Verpflichtung nicht in zumutbarer Weise befreien kann,
 - b) innerhalb einer überbaubaren Grundstücksfläche gemäß § 30 BauGB liegen,
 - c) eine nach baurechtlichen Vorschriften statthafte Nutzung nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen zulassen,
 - d) Personen oder Sachen gefährden und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist,
 - e) krank sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

- f) auf demselben Grundstück sachkundig verpflanzt werden.
- (2) Von den Verboten des § 3 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn
- a) * die Bäume die Einwirkung von Luft und Licht auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen,
 - b) der Ertrag von Ostbäumen so stark zurückgeht, daß eine Neupflanzung den größeren Nutzen verspricht,
 - c) das Verbot nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen zu einer unzumutbaren Härte führen würde,
 - d) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist,
 - e) die Bäume aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend zu beseitigen oder wesentlich zu verändern sind.
- (3) * Die Ausnahme oder Befreiung ist beim Bürgermeister der Stadt Erkrath schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Auf Verlangen des Bürgermeisters der Stadt Erkrath ist in doppelter Ausfertigung ein Lageplan im Maßstab 1 : 500 vorzulegen, aus dem der Standort der geschützten Bäume ersichtlich ist.
- (4) * Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des begründeten Antrages beim Bürgermeister der Stadt Erkrath dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben. Die Ausnahme oder Befreiung von der Baumschutzsatzung wird zunächst für ein Jahr erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

* Vom 18.11.2001 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 26.10.2001

§ 6

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

- (1) Dem Antragsteller ist im Fall des § 5 Abs. 1 Buchstabe b) u. c) aufzuerlegen, auf dem Baugrundstück Bäume bestimmter Art und Größe für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen. Der Wert der Ersatzpflanzungen und/oder die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt bei
- a) Industrie-, Verwaltungs- und Gewerbegebäuden und dazu gehörenden baulichen Anlagen 75 %,
 - b) Einfamilienhäusern, Mehrfamilienhäusern oder überwiegend für Wohnzwecke genutzten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen 50 %,
 - c) öffentlich geförderten Wohngebäuden, Einfamilienhäusern und sonstigen baulichen Anlagen 25 %

des Wertes der entfernten Bäume. Der Wert der entfernten Bäume sowie der Ersatzpflanzungen wird nach dem modifizierten Sachwertverfahren (Koch: Verkehrs- und Schadensersatzwerte von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Obstgehölzen und Reben nach dem Sachwertverfahren, Heft 69 der Schriftenreihe des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen) ermittelt. Wachsen die gepflanzten Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

- (2) § 31 Baugesetzbuch bleibt unberührt, wenn Bäume aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.

§ 7

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück geschützten Bäume i. S. des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammum-

fang, die Höhe und der Kronendurchmesser einzutragen.

- (2) Dem Bauantrag ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, daß für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört oder geschädigt werden sollen, oder andernfalls ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach § 5 Abs. 3 beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme oder Befreiung ergeht im Baugenehmigungsverfahren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 17 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume entgegen § 3 ohne Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung entfernt, zerstört oder schädigt,
 - b) angeordnete Maßnahmen nach § 4 nicht fristgerecht durchführt oder durchführen läßt,
 - c) Nebenbestimmungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 5 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
 - d) eine Anzeige nach § 3 Abs. 1 letzter Satz unterläßt,
 - e) entgegen § 7 Abs. 1 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt,
 - f) entgegen § 7 Abs. 2 die Erklärung des Bauherrn oder den Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nicht dem Bauantrag beifügt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe bedroht ist.

§ 9

Folgenbeseitigung bei Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 1 dieser Satzung geschützte Bäume entfernt, zerstört oder schädigt, ist verpflichtet, dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück, auf dem die entfernten oder zerstörten Bäume standen, ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung zu leisten, deren Höhe sich nach dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume richtet.
- (3) Die Wertermittlung nach dem Abs. 1 und 2 ist nach dem § 6 Abs. 1 genannten Verfahren durchzuführen.
- (4) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtung nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Erkrath abtritt. Die Stadt ist verpflichtet, das Angebot, den Ersatzanspruch abzutreten, anzunehmen.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadtkasse Erkrath zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 4 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 22.11.1990

Rudolf Unger
Bürgermeister